

Az.: 3 B 354/13  
3 K 484/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
diese vertreten durch das Rechtsamt  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Befristung der Ausweisung  
hier: Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 20. Januar 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag des Antragstellers, die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung seiner Klage bis zur Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2013 - 3 K 484/11 - anzuordnen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Antragstellers, die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung seiner Klage bis zur Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2013 - 3 K 484/11 -, gegen das der Antragsteller im Verfahren 3 A 362/13 die Zulassung der Berufung beantragt hat, gemäß § 80b Abs. 2 VwGO anzuordnen, bleibt ohne Erfolg. Der Antrag ist bereits unzulässig, da der im Verfahren erster Instanz abgewiesenen Klage keine aufschiebende Wirkung zukam.
- 2 Nach § 80b Abs. 2 VwGO kann das Obergerverwaltungsgericht auf Antrag anordnen, dass die aufschiebende Wirkung fort dauert. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels (§ 80b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO). Dies gilt auch, wenn die aufschiebende Wirkung durch das Gericht angeordnet worden ist (§ 80b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Alt. 2 VwGO).
- 3 § 80b Abs. 2 VwGO setzt somit in der Hauptsache regelmäßig eine Anfechtungsklage voraus. Der Kläger verfolgt in der Hauptsache jedoch ein Verpflichtungsbegehren,

nämlich die Verpflichtung der Beklagten, die Sperrwirkung ihrer - bestandskräftigen - Ausweisungsverfügung vom 6. August 2008 anstatt auf einen Monat nach Ausreise - wie im streitgegenständlichen Bescheid vom 27. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Oktober 2010 - gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG so zu befristen, dass es zum Ablauf der Sperrwirkung (§ 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG) keiner Ausreise aus Deutschland mehr bedarf.

- 4 Handelt es sich in der Hauptsache um eine Verpflichtungsklage, ist der Anwendungsbereich von § 80b Abs. 2 VwGO im Regelfall nicht eröffnet. Eine analoge Anwendung von § 80b VwGO auf Verpflichtungsklagen kommt allerdings in solchen Fällen in Betracht, in denen mit der Ablehnung eines begehrten Verwaltungsakts eine über die Ablehnung hinausgehende Belastung einhergeht (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 9. März 2006 - 13 B 1838/05 -, juris). Im Aufenthaltsrecht kommt eine analoge Anwendung von § 80b VwGO somit insbesondere bei aufenthaltsbeendenden Verwaltungsakten in Betracht, etwa bei der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), sofern die Vollziehung von der Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung vom Verwaltungsgericht angeordnet wurde (vgl. § 80b Abs. 2 VwGO: „fortdauert“).
- 5 Diese Voraussetzungen einer analogen Anwendung von § 80b VwGO liegen hier nicht vor. Der Ablehnung, die Sperrfrist aufgrund eines Antrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu verkürzen, kommt weder aufenthaltsbeendender Charakter zu, noch ist ersichtlich, dass mit ihr eine zusätzliche, über die Ablehnung hinausgehende Belastung einhergeht. Im Übrigen wird auch die Rechtmäßigkeit der - bestandskräftigen - Ausweisungsverfügung des Antragsgegners vom 6. Juni 2008 von der Entscheidung des Antragsgegners über die Befristung der Sperrwirkungen nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG nicht berührt (BVerwG, Urt. v. 14. Mai 2013, NVwZ-RR 2013, 778).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

in der Fassung der am 31. Mai /1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (<http://www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php>).

8

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*